

Ergänzende Regelungen des Saarlandes zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Stand 01.09.2008)

Gemäß Teil II Abschnitt D Ziffer 1 des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gelten im Saarland für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft folgende Ergänzende Regelungen:

Fördervoraussetzungen und Fördersätze

Mit dem Investitionsvorhaben darf erst begonnen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft schriftlich bestätigt hat, dass das Vorhaben, vorbehaltlich einer endgültigen Prüfung aller erforderlicher Unterlagen, grundsätzlich förderfähig ist.

In der Regel gelten folgende Fördersätze:

I. Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

1. Großunternehmen (mehr als 249 Beschäftigte¹)

a) Regelfördersatz

Der Regelfördersatz für Erweiterungsinvestitionen beträgt 12 %. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionen entweder

- die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Hierbei zählt ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze,
- oder die Zahl der Dauerarbeitsplätze um weniger als 15 % erhöht, aber das erforderliche Abschreibungskriterium wie folgt erfüllt wird: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigen.

b) Erhöhter Fördersatz

Im Einzelfall kann bei Vorliegen eines besonderen Struktureffekts ein Fördersatz von 15 % gewährt werden. Ein besonderer Struktureffekt liegt insbesondere vor

- bei der erstmaligen Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland durch natürliche Personen oder durch Unternehmen, deren Kapital von natürlichen Personen oder Unternehmen gehalten wird, die über keine Betriebsstätte im Saarland verfügen (Ansiedlung) sowie
- bei Erweiterungsinvestitionen, bei denen die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mehr als 50 erhöht wird.

2. Mittlere Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte¹)

a) Regelfördersatz

Der Regelfördersatz für Erweiterungsinvestitionen beträgt 15 %. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionen entweder

- die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Hierbei zählt ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze,
- oder die Zahl der Dauerarbeitsplätze um weniger als 15 % erhöht, aber das erforderliche Abschreibungskriterium wie folgt erfüllt wird: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigen.

b) Erhöhter Fördersatz

¹ Definition gem. Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 09.08.2008) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003)

Im Einzelfall kann bei Vorliegen eines besonderen Struktureffekts ein Fördersatz von 20 % gewährt werden. Ein besonderer Struktureffekt liegt insbesondere vor

- bei einer Existenzgründung oder bei Investitionen während der Gründungsphase,
- bei der erstmaligen Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland durch natürliche Personen oder durch Unternehmen, deren Kapital von natürlichen Personen oder Unternehmen gehalten wird, die über keine Betriebsstätte im Saarland verfügen (Ansiedlung) sowie
- bei Erweiterungsinvestitionen, bei denen die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mehr als 30 erhöht wird.

3. Kleine Unternehmen (1 bis 49 Beschäftigte¹)

a) Regelfördersatz

Der Regelfördersatz für Erweiterungsinvestitionen beträgt 20 %. Voraussetzung ist, dass durch die Investitionen entweder

- die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Hierbei zählt ein zusätzlicher Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze,
- oder die Zahl der Dauerarbeitsplätze um weniger als 15 % erhöht, aber das erforderliche Abschreibungskriterium wie folgt erfüllt wird: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigen.

b) Erhöhter Fördersatz

Im Einzelfall kann bei Vorliegen eines besonderen Struktureffekts ein Fördersatz von 25 % gewährt werden. Ein besonderer Struktureffekt liegt insbesondere vor

- bei einer Existenzgründung oder Investitionen während der Gründungsphase,
- bei der erstmaligen Errichtung einer Betriebsstätte im Saarland durch natürliche Personen oder durch Unternehmen, deren Kapital von natürlichen Personen oder Unternehmen gehalten wird, die über keine Betriebsstätte im Saarland verfügen (Ansiedlung) sowie
- bei Erweiterungsinvestitionen, bei denen die Zahl der unmittelbar vor Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mehr als 20 erhöht wird.

Die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte stellt einen besonderen Struktureffekt dar. Die für Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen anzuwendenden Fördersätze gelten hier analog.

Investitionen, die der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen, sind grundsätzlich mit einer maximalen Investitionssumme von 250.000,- EURO je geschaffenen Dauerarbeitsplatz förderfähig.

4. Zwischen Betriebsstätten der Antragsteller innerhalb des Saarlandes verlagerte Arbeitsplätze bleiben bei der Berechnung der geschaffenen Dauerarbeitsplätze unberücksichtigt.

II. Investitionen zur Sicherung von Arbeitsplätzen

Bei Investitionsvorhaben, die

- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- oder der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen und ausschließlich die Sicherung der zu Investitionsbeginn vorhandenen Arbeitsplätze zur Folge haben, beträgt der maximale Fördersatz 10 %. Voraussetzung ist hierbei die Erfüllung des erforderlichen Abschreibungskriteriums wie folgt: Der Investitionsbetrag, bezogen auf 1 Jahr, muss die in den letzten 3 Jahren vor Investitionsbeginn durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigen.

Investitionsmaßnahmen zur Sicherung von Arbeitsplätzen sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn es sich beim Antragsteller um ein kleines oder mittleres Unternehmen nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 09.08.2008) in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai

2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG L 124/36 vom 20. Mai 2003) handelt.

Investitionen, die der Sicherung von Arbeitsplätzen dienen, sind grundsätzlich mit einer maximalen Investitionssumme von 125.000,-- EURO je gesichertem Dauerarbeitsplatz förderfähig.

Förderfähige Kosten

Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenplans Teil II der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bzgl. der förderfähigen Kosten, wird ein Investitionszuschuss insbesondere nicht gewährt für

- Grundstücke,
- Firmenwerte,
- Wohnungen,
- alle im Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeuge,
- sofort abzuschreibende geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden; für den Erwerb von Wirtschaftsgütern von natürlichen Personen gilt dies sinngemäß,
- Wirtschaftsgüter, für die ein Festwert gebildet wurde,
- die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern, es sei denn, es liegt eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz bzw. ein Organisationsverhältnis vor.

Stichtag für den Beginn der Förderfähigkeit der mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Investitionsausgaben ist das Datum der schriftlichen Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Vorhabens durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft des Saarlandes.

Ausschluss von der Förderung

In Ergänzung zu Ziffer 3 des Rahmenplans gilt der Ausschluss von der Förderung grundsätzlich auch für folgende Bereiche:

- gemeinnützige Unternehmen,
- wirtschaftsprüfende und steuerberatende Tätigkeiten,
- Recycling, Abfall-/Abwasserbehandlung sowie Abfall-/Abwasserentsorgung, es sei denn, es werden neue Produkte hergestellt, die überwiegend überregional abgesetzt werden und die hieraus erzielten Umsatzerlöse bilden den Umsatzschwerpunkt der betreffenden Betriebsstätte.

Lohnkostenbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für nicht-investive Unternehmensaktivitäten werden nicht gewährt.